

Stand 30.09.2009

Bericht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 52 Abs. 1 EEG

Bericht nach § 52 Abs. 1 EEG

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2008

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:	EWR GmbH
Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:	20002304
Regelzonen:	RWE

1. Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (= Stromlieferant) verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die EWR GmbH mit diesem Dokument nach.

2. Grundsystematik

Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen und den angebotenen Strom abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der aufnehmende Netzbetreiber ist verpflichtet, den nach §§ 16, 18 bis 33 EEG vergüteten Strom nach § 34 und 35 EEG an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie die Höhe des Anteils dieser EEG-Strommenge am gesamten Letztverbrauch fest (Belastungsausgleichsquote).

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die aufgenommenen EEG-Mengen und die geleisteten Vergütungszahlungen untereinander unter Berücksichtigung des Letztverbraucherabsatzes auszugleichen.

Die Stromlieferanten, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 EEG verpflichtet, vom Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich

abzunehmen. Die Menge des abzunehmenden Stroms bemisst sich nach der Strommenge, die an Letztverbraucher geliefert wurde und nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Vergütet wird die Strommenge mit der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung.

Diese liegt über dem normalen Stromeinkaufspreis, so dass beim Stromlieferanten für den zwangsweisen Stromeinkauf gegenüber dem marktbezogenen Einkauf Mehrkosten entstehen. Diese werden in der Regel im Wege einer Umlage auf den gesamten, an Letztverbraucher abgegebenen Strom, weiter gegeben („EEG-Umlage“).

3. Datenermittlung

An Letztverbraucher wurden im Berichtsjahr von der EWR GmbH 505.464.667 kWh geliefert und vom Wirtschaftsprüfer gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber testiert. Der Letztverbraucherabsatz ist dabei gemäß der Begriffsdefinition der Bundesnetzagentur *„die an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommengen. Privilegiert sind die unter §§ 40 bis 43 EEG fallenden Letztverbraucher. [...] Unter dem Letztverbraucherabsatz gesamt [ist] nicht der Eigenverbrauch des Stromlieferanten zu erfassen.“*

Im Kalenderjahr 2008 hat die unter Ziffer 2 genannte Belastungsausgleichsquote 17,134 % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug 12,253 Cent/kWh.

Die EWR GmbH mussten somit vom Übertragungsnetzbetreiber 86.606.316 kWh EEG-Strom abnehmen. Der Aufwand hierfür belief sich auf 10.611.872 Euro.

Soweit gegenüber Letztverbrauchern die EEG-Umlage separat ausgewiesen wurde, erfolgte deren Berechnung entsprechend den mit dem jeweiligen Letztverbraucher getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 52 Abs. 1 EEG können für 2008 unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

transpower stromübertragungs gmbh: www.transpower.de

Vattenfall Europe Transmission GmbH: <http://www.vattenfall.de>

Amprion GmbH: www.amprion.net

EnBW Transportnetze AG: www.enbw.com

Die EEG-Endabrechnungen sind auf der gemeinsamen Internetseite der vier Übertragungsnetzbetreiber zu finden: www.eeg-kwk.net